

Anlage zu TOP 2

Thomas Harvst
Lüttdörp 11

24647 Wasbek, den 26.08.2009

An den Bürgermeister
der Gemeinde Wasbek

Bernd Nützel

Antrag der FDP Wasbek, Thomas Harvst

Wir schlagen die Errichtung einer Photovoltaikanlage auf dem Dach der Schule vor.

Der Teil in dem u. a. der Hort untergebracht ist, ist der am besten geeignete Aufstellungsort für die Anlage. (Südausrichtung und Dachneigung).

Die Dachfläche bietet Platz für ca. 10 KWP (ca. 50 Platten a 200 Watt)

Die Kosten hierfür liegen zurzeit bei ca. € 30.000 - € 40.000.

Es ergibt sich eine Rendite nach Abschreibung, Kapitaldienst und Wartung von ca. 5-7%.

Nach ca. 15 Jahren ist die Anlage vollständig bezahlt.

In den Jahren 16 - 20 besteht noch die Verpflichtung des Energieversorgers gemäß EEG den Strom zum Einspeisepreis des Jahres 2009 bzw. 2010 abzunehmen. Danach kann der Strom von der Schule und anderen öffentlichen Gebäuden selbst genutzt werden, so dass die Rendite noch weiter ansteigt.

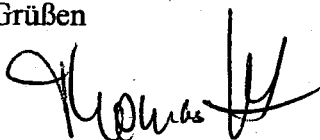
Die garantierte Lebenszeit der Anlage beträgt 25 Jahre, erfahrungsgemäß jedoch noch länger.

Die Gemeinde Wasbek sollte diesen wichtigen Beitrag zur Reduzierung des CO2 Ausstoßes leisten.

Weiterhin weisen wir darauf hin, dass bei einer Realisierung des Sporthallenneubaus gleich von allen Beteiligten auf eine entsprechende Dachflächenneigung bzw. Ausrichtung des Daches geachtet werden sollte.

Mit Kollegialen Grüßen

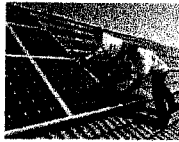
Thomas Harvst
FDP Wasbek





Solarstromanlagen

Über 7 Prozent Rendite im Jahr



11.08.2009

Davon können Kapitalanleger nur träumen: Eine Investition von 15 000 oder 20 000 Euro, die über 20 Jahre hinweg nahezu risikolos 5 bis 8 Prozent Ertrag im Jahr bringt. Die Installation einer Solaranlage macht's möglich. Finanztest sagt, wie viel

Rendite wahrscheinlich ist.

So günstig wie noch nie

Nie zuvor war der Kauf einer Solarstromanlage so attraktiv wie heute. Nach einem Preisrutsch für Solarmodule kosten Fotovoltaikanlagen heute 10 bis 20 Prozent - weniger als Ende des vergangenen Jahres. Außerdem erhalten Hauseigentümer jetzt erstmals auch eine Förderung für Solarstrom, den sie selbst verbrauchen. Die Berechnungen von Finanztest zeigen: Kleine Stromproduzenten erzielen mit ihrer Solaranlage oft eine langfristige Rendite von mehr als 5 Prozent vor Steuern. Im Einzelfall sind sogar mehr als 7 Prozent drin. Und für kaum eine andere Investition lassen sich Einnahmen und Ausgaben so gut kalkulieren.

Garantiepreis für Solarstrom

Die guten Erträge und die Sicherheit verdanken Anlagebetreiber dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG). Es verpflichtet den örtlichen Netzbetreiber, ihnen den produzierten Solarstrom teuer abzukaufen. Für jede Kilowattstunde (kWh), die sie ins öffentliche Netz einspeisen, muss der Netzbetreiber 43,01 Cent zahlen. Das ist mehr als das Doppelte des üblichen Strompreises. Diese Vergütung ist für das Jahr der Inbetriebnahme und die folgenden 20 Jahre staatlich garantiert.

Förderung für Eigenverbrauch

Bisher gabs nur die Einspeisevergütung. Doch bei Anlagen, die 2009 in Betrieb gehen, muss der Netzbetreiber 25,01 Cent pro Kilowattstunde für Solarstrom zahlen, den der Eigentümer selbst verbraucht. Zusammen mit dem ersparten Strompreis entspricht das etwa der Vergütung für eingespeisten Strom. Allerdings: Wenn die Strompreise steigen, wird der Eigenverbrauch immer rentabler.

Rechnen mit Rendite

Klar: Wie hoch die Einnahmen genau ausfallen, steht schon wegen der Klimaschwankungen nicht genau fest. Sie lassen sich aber anhand von Durchschnittsdaten zur Sonnenscheindauer, Lage, Ausrichtung und Wirkungsgrad der Anlage gut abschätzen. Finanztest hat in seinen Renditerechnungen die

2

voraussichtlichen Betriebskosten und auch eine mit den Jahren etwas geringere Leistung der Anlage berücksichtigt. Entscheidend sind der Anlagenpreis und die Stromausbeute. Kostet die Anlage 4 000 Euro pro Kilowatt Spitzenleistung (kWp) und bringt sie einen jährlichen Stromertrag von 850 Kilowattstunden (kWh) pro Kilowatt Spitzenleistung, beträgt die Rendite 5,10 Prozent. Sie steigt auf 7,56 Prozent, wenn der Eigentümer die Anlage schon für 3 750 Euro pro kWp bekommt und damit jährlich 950 kWh Energie gewinnt. Noch höher fällt der Ertrag aus, wenn der Betreiber einen Teil des Stroms selbst nutzt und damit steigenden Strompreisen entgeht.

Extra Rendite mit längerer Laufzeit

Die Renditen hat Finanztest vorsichtig für eine Nutzungsdauer von gut 20 Jahren berechnet. Voraussichtlich werden die Module länger halten und einige Jahre weiter Strom produzieren. Der Zusatznutzen ist wahrscheinlich, aber schwer zu beziffern. Auch steuerlich kann eine Solarstromanlage punkten. Durch günstige Abschreibungsregeln zahlen Hauseigentümer auf die Gewinne ihrer - Fotovoltaikanlage in der Regel nicht so viel Steuern wie für eine Geldanlage, die der Abgeltungsteuer unterliegt. Anfangs sparen sie mit der Solaranlage sogar Steuern.

Tipps: So werden Sie Solar-Stromerzeuger

Ergebnisse kompakt: So viel Rendite ist drin

Alle Ergebnisse: Test Solarstrom aus Finanztest 08/2009

24.08.2009 © Stiftung Warentest. Alle Rechte vorbehalten.



Rendite von Fotovoltaikanlagen

11.08.2009

Anlagepreis pro Kilowatt- Spitzen- leistung ■	Renditepro Kilowatt Spitzenleistung bei jährlichem Stromertrag						
	700 kWh	750 kWh	800 kWh	850 kWh	900 kWh	950 kWh	1 000 kWh
Euro	Prozent						
Rendite bei Volleinspeisung ■							
3 000	6,38	7,36	8,31	9,24	10,14	11,02	11,89
3 250	5,28	6,23	7,14	8,02	8,89	9,73	10,55
3 500	4,30	5,21	6,09	6,95	7,77	8,58	9,37
3 750	3,41	4,30	5,15	5,98	6,78	7,56	8,31
4 000	2,60	3,47	4,30	5,10	5,88	6,63	7,36
4 250	1,85	2,70	3,52	4,30	5,05	5,79	6,50
4 500	1,16	2,00	2,80	3,56	4,30	5,01	5,71
4 750	0,52	1,34	2,13	2,88	3,60	4,30	4,98
5 000	-0,08	0,73	1,50	2,24	2,95	3,64	4,30
Rendite bei 50 Prozent Eigenverbrauch und 3 Prozent Strompreiserhöhung pro Jahr ■							
3 000	7,34	8,31	9,26	10,18	11,08	11,96	12,83
3 250	6,24	7,18	8,09	8,97	9,83	10,67	11,49
3 500	5,27	6,17	7,05	7,90	8,72	9,53	10,31
3 750	4,38	5,27	6,12	6,94	7,73	8,51	9,26
4 000	3,58	4,44	5,27	6,06	6,83	7,58	8,31
4 250	2,84	3,68	4,49	5,27	6,02	6,74	7,45
4 500	2,16	2,99	3,77	4,53	5,27	5,98	6,66
4 750	1,53	2,34	3,11	3,86	4,57	5,27	5,94
5 000	0,94	1,73	2,50	3,23	3,93	4,61	5,27

Rendite vor Steuern für die Dauer der garantierten Vergütung von 20,5 Jahren.

Annahmen: Inbetriebnahme am 1. Juli 2009, Betriebskosten pro Jahr 1 Prozent des Anlagepreises, jährlich um 1,5 Prozent steigend.

Jährlich um 0,25 Prozent sinkender Stromertrag. Finanzierung nur mit Eigenkapital.

■ Preis inklusive Montage, ohne Mehrwertsteuer, da diese erstattet wird.

■ Vergütung für Netzeinspeisung: 43,01 Cent/kWh (ohne Mehrwertsteuer).

■ Vergütung für Eigenverbrauch: 25,01 Cent/kWh (ohne Mehrwertsteuer).

Dazu kommt die Stromkostensparnis (anfangs 21,42 Cent/kWh), abzüglich 3,42 Cent/kWh Umsatzsteuer).

24.08.2009 © Stiftung Warentest. Alle Rechte vorbehalten.

4

Normgeber: Innenministerium
Aktenzeichen: IV 336 - 166.040.2
Erlassdatum: 09.02.2008
Fassung vom: 10.07.2008
Gültig ab: 01.08.2008
Gültig bis: 31.03.2013

Quelle:

Gliederungs- 2135.24
Nr:

Norm: ArbZRG

Fundstelle: Amtsbl SH 2008, 115

**Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen
Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren
(Entschädigungsrichtlinie – EntschRichtl-fF)**

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

- 1 Grundlagen
- 2 Ersatz von Auslagen
- 3 Ersatz des Verdienstausfalls bei beruflich Selbständigen
- 4 Reisekostenvergütung und Gewährung von Verpflegung
- 5 Unentgeltliche Dienstkleidung
- 6 Ersatz von Kleidungsstücken oder sonstigen Gegenständen
- 7 Entschädigung für die Tätigkeit in der Feuersicherheitswache
- 8 Abgeltung des Aufwandes für Wartung und Pflege von Fahrzeugen
- 9 Abgeltung des Mehraufwandes bei überörtlichen Ausbildungslehrgängen
- 10 Kürzung und Wegfall von Entschädigungen
- 11 Höhe der Entschädigung
- 12 Inkrafttreten

**Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und
der Pflichtfeuerwehren
(Entschädigungsrichtlinie – EntschRichtl-fF)**

Gl.Nr. 2135.24

Fundstelle: Amtsbl. Schl.-H. 2008 S. 115

1. Änderung: Amtsbl. Schl.-H. 2008 S. 690 – 166.040.2 – eingearbeitet

Erlass des Innenministeriums

vom 9. Februar 2008 – IV 336 - 166.040.2 –

Aufgrund des § 42 Abs. 2 Nr. 5 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen
der Feuerwehren (Brandschutzgesetz – BrSchG) vom 10. Februar 1996 (GVObI. Schl.-H. S.

200), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Januar 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 12), erlasse ich die folgende Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren:

1 Grundlagen

1.1 Freistellung von der Arbeitsleistung

Nach § 30 BrSchG sind Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer für die Teilnahme an Einsätzen oder Ausbildungsveranstaltungen während der Arbeitszeit (§ 3 Arbeitszeitrechtsgesetz – ArbZRG) unter Weitergewährung des Arbeitsentgelts von der Arbeitsleistung freizustellen. Nach § 31 Abs. 1 BrSchG ist privaten Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern das weitergewährte Arbeitsentgelt einschließlich der Beiträge zur Sozialversicherung mit Pflegeversicherung und zur Bundesanstalt für Arbeit sowie zur betrieblichen Altersversorgung auf Antrag zu erstatten.

1.2 Der Anspruch auf Freistellung umfasst auch die Arbeitszeit,

1.2.1 die das aktive Mitglied benötigt, um von der Arbeitsstelle oder dem Wohnort zum Einsatz oder dem Ort der Ausbildungsveranstaltung zu gelangen,

1.2.2 bei deren Ableistung bis zum Beginn einer Ausbildungsveranstaltung keine Ruhezeit entsprechend §§ 5 und 7 Abs. 1 Nr. 3 ArbZRG bliebe,

1.2.3 bei Schichtarbeit ab Schichtbeginn, wenn die Person aus betrieblichen Gründen zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr eingesetzt werden kann,

1.2.4 für den Rückweg vom Einsatz oder der Ausbildungsveranstaltung zur Arbeitsstelle oder dem Wohnort,

1.2.5 die versäumt wird, weil die Ruhezeit entsprechend §§ 5 und 7 Abs. 1 Nr. 3 ArbZRG, insbesondere während der Nachtzeit (§ 2 Abs. 3 ArbZRG), in erheblichem Umfang durch die Teilnahme an Einsätzen unterbrochen wurde.

1.3 Anspruch auf Entschädigungen und Ersatzansprüche

Nach § 32 Abs. 1 bis 3 BrSchG haben die aktiven Mitglieder der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren Anspruch auf Entschädigungen und

Ersatzansprüche bei:

1.3.1 Einsatz

Einsatz sind alle Tätigkeiten, bei denen aktive Mitglieder der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren gesetzliche Aufgaben wahrnehmen oder mit Genehmigung oder auf Anordnung des Trägers der Feuerwehr eingesetzt werden. Einsätze zur Abwehr gegenwärtiger Gefahren beginnen mit der Alarmierung und umfassen die Maßnahmen zur Gefahrenabwehr einschließlich der Brandsicherheitswache sowie die Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft von Personal und Material.

1.3.2 Teilnahme an Lehrgängen

Lehrgänge sind überörtliche Ausbildungslehrgänge nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 BrSchG, die Fachausbildung an der Landesfeuerwehrschule (§ 18 BrSchG) sowie solche Ausbildungsveranstaltungen, die mit Genehmigung oder auf Anordnung des Trägers der Feuerwehr besucht werden.

1.3.3 Wahrnehmung von Aufgaben in der Brandschutzerziehung

Unter den Begriff "Brandschutzerziehung" fällt auch die Brandschutzaufklärung.

1.3.4 Sonstiger angeordneter Dienst

Bei Ansprüchen nach § 32 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 3 BrSchG (Nummer 6) ist sonstiger angeordneter Dienst jeder Dienst, der von der Gemeinde- oder Ortswehrführung angeordnet wird.

1.4 Der Entschädigungsanspruch umfasst

- Ersatz der Auslagen,
- Ersatz des Verdienstausfalls bei beruflich Selbständigen,
- Reisekostenvergütung,
- unentgeltliche Dienstkleidung, für Angehörige der Pflichtfeuerwehr unentgeltliche Einsatzschutzkleidung,
- Ersatz von Kleidungsstücken oder sonstigen Gegenständen und

Entschädigung für die Tätigkeit in der Feuersicherheitswache.

2 Ersatz von Auslagen

- 2.1 Auslagen werden im Wege der Einzelabrechnung erstattet. Dies gilt nicht für Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte, die eine Aufwandsentschädigung nach der EntschVOFF erhalten.
- 2.2 Als Auslagen werden auch die nachgewiesenen Kosten einer entgeltlichen Kinderbetreuung erstattet, soweit nicht eine Freistellung von der Arbeitsleistung nach Nummer 1.1 oder eine Entschädigung nach Nummer 3 gewährt wird.
- 2.3 Zugführerinnen und Zugführer sowie Führerinnen und Führer von Verbänden, deren Einheiten verschiedenen Feuerwehren angehören, Fachwartinnen und Fachwarten des Kreis- oder Stadtfeuerwehrverbandes sowie Sachbearbeiterinnen oder Sachbearbeiter der Kreis- oder Stadtwehrführung sollen eine Auslagenpauschale erhalten, die den Betrag von 40 Euro monatlich nicht übersteigen darf. § 2 Abs. 5 EntschVOFF gilt entsprechend.
- 2.4 Die Leitung von überörtlichen Kommunikations- und Führungseinrichtungen können eine Auslagenpauschale erhalten, die den Betrag von 20 Euro monatlich nicht übersteigen darf.

Einsatzkräfte als Verwaltungshelferin oder Verwaltungshelfer in Einheiten des Katastrophenschutzes können eine Auslagenpauschale erhalten, die den Betrag von sechs Euro monatlich nicht übersteigen darf.

§ 2 Abs. 5 EntschVOFF gilt entsprechend.

- 2.5 Jugendfeuerwehrwartinnen und -warte sollen eine Auslagenpauschale erhalten, die den Betrag von 40 Euro monatlich nicht übersteigen darf. § 2 Abs. 5 EntschVOFF gilt entsprechend.
- 2.6 Führerinnen und Führer des "Löschzug-Gefahrguts" sollen eine Aufwandsentschädigung bis zu 75 Prozent des Satzes nach § 2 Abs. 2 Nr. 4 EntschVOFF und einer Einwohnerzahl bis zu 1.000 erhalten. Ist dem "Löschzug-Gefahrgut" nach § 8 Abs. 3 BrSchG der Status einer Gemeindefeuerwehr zuerkannt worden, bemisst sich die Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. 2 Nr. 4 EntschVOFF

und einer Einwohnerzahl bis zu 1.000. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter sowie die Führerinnen und Führer der Gefahrgut-Einsatzkomponenten I und II sollen eine Aufwandsentschädigung bis zu 50 Prozent des nach Satz 1 errechneten Betrages erhalten. § 2 Abs. 5 EntschVOFF gilt entsprechend.

- 2.7 Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten sowie ehrenamtlich Tätigen sind die notwendigen Kosten eines Rechtsbeistandes oder einer Rechtsverteidigung, die im Zusammenhang mit dem Ehrenamt oder der ehrenamtlichen Tätigkeit stehen, zu erstatten.

3 Ersatz des Verdienstauffalls bei beruflich Selbständigen

- 3.1 Selbständige erhalten auf Antrag als Ersatz für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstauffall eine Verdienstauffallentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstauffalls nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der in der Entschädigungssatzung des Trägers der Feuerwehr festgelegte Höchstbetrag darf nicht überschritten werden. Anstelle der Entschädigung nach Satz 1 können die notwendigen Kosten für eine Vertretungskraft erstattet werden.
- 3.2 Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, können für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt eine Entschädigung erhalten. Der in der Entschädigungssatzung des Trägers der Feuerwehr festgelegte Höchstbetrag darf nicht überschritten werden.

4 Reisekostenvergütung und Gewährung von Verpflegung

- 4.1 Bei Dienstreisen wird Reisekostenvergütung nach den für die Beamtinnen und Beamten geltenden Grundsätzen gewährt.
- 4.2 Als unentgeltliche Verpflegung gilt auch Gemeinschaftsverpflegung, als unentgeltliche Unterkunft auch behelfsmäßige Unterbringung. Die Gewährung von Einsatzverpflegung und von Erfrischungsgetränken ist örtlich zu regeln.
- 4.3 Notwendige Auslagen für Fahrkosten und Verpflegung einschließlich Erfrischungen bei Einsätzen und Übungen können auch durch eine Entschädigungspauschale abgegolten werden. Diese kann bei einer Dauer des Dienstgeschäftes

- bis zu vier Stunden	bis zu 4 Euro (nur bei Einsatz),
- vier bis zu acht Stunden	bis zu 5 Euro,
- acht bis elf Stunden	bis zu 12 Euro,
- 11 bis 14 Stunden	bis zu 13 Euro,
- über 14 Stunden	bis zu 20 Euro,
- für 24 Stunden	bis zu 33 Euro

betragen.

5 Unentgeltliche Dienstkleidung

Dienstkleidung wird im Rahmen der Dienstkleidungsvorschrift vom 14. Januar 1998 (Amtsbl. Schl.-H. S. 24) unentgeltlich gestellt, soweit dieser Anspruch nicht nach § 3 EntschVOFF abgegolten wird.

6 Ersatz von Kleidungsstücken oder sonstigen Gegenständen

Für bei Ausübung des Dienstes beschädigte oder zerstörte Kleidungsstücke oder sonstige Gegenstände ist unmittelbar durch den Träger der Feuerwehr oder den Kreis Ersatz entsprechend § 32 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 3 BrSchG zu gewähren.

7 Entschädigung für die Tätigkeit in der Feuersicherheitswache

Für die Tätigkeit im Rahmen der Feuersicherheitswache ist als Entschädigung ein Betrag bis zur Höhe von 12 Euro je angefangene Stunde für die Zeit der dienstlichen Tätigkeit zu gewähren. Die Entschädigungen können in pauschalierter Form gewährt werden.

8 Abgeltung des Aufwandes für Wartung und Pflege von Fahrzeugen

8.1 Ehrenamtliche Gerätewartinnen und -warte sollen für die Wartung und Pflege von Fahrzeugen eine Entschädigung erhalten. Sie beträgt für die folgenden Fahrzeugtypen in der Regel monatlich bis zu:

- Einsatzleitwagen ELW 1, Mehrzweckfahrzeuge und Mannschaftstransportfahrzeuge	21 Euro
- Tragkraftspritzenfahrzeuge TSF	33 Euro

- Tragkraftspritzenfahrzeuge TSF-W	35 Euro
- Löschgruppenfahrzeug LF 10/6	56 Euro
- Löschgruppenfahrzeug LF 20/16	68 Euro
- Tanklöschfahrzeug TLF 16/24-Tr	41 Euro
- Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	48 Euro

8.2 Andere Fahrzeuge sind entsprechend dem Umfang der Ausrüstung und dem zulässigen Gesamtgewicht einzustufen.

8.3 Die Regelsätze nach Nummer 8.1 berücksichtigen einen durchschnittlichen Wartungs- und Pflegeaufwand. Die Regelsätze können bei überdurchschnittlichem Aufwand, der sich z.B. durch erhöhte Einsatz- und Ausbildungstätigkeit oder durch ein älteres Fahrzeug ergibt, überschritten werden.

9 Abgeltung des Mehraufwandes bei überörtlichen Ausbildungslehrgängen

Ausbilderinnen oder Ausbilder bei überörtlichen Ausbildungslehrgängen (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 BrSchG) sollen neben den Entschädigungen nach Nummern 2 und 4 eine Entschädigung bis zu 17 Euro je Unterrichts- bzw. Ausbildungsstunde von jeweils 45 Minuten erhalten.

10 Kürzung und Wegfall von Entschädigungen

§ 4 Abs. 2 und 3 EntschVOFF gelten entsprechend.

11 Höhe der Entschädigung

11.1 Die Höhe der Entschädigung nach den Nummern 2, 4.3, 7, 8 und 9 wird durch die Träger der Feuerwehren oder die Kreise bestimmt.

11.2 Soweit der Bund oder das Land Kostenträger ist, wird die Höhe der Entschädigung durch gesonderte Regelungen bestimmt.

12 Inkrafttreten

12.1 Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. April 2008 in Kraft.

12.2 Diese Richtlinie tritt am 31. März 2013 außer Kraft.

© juris GmbH

Anlage zu TOP 14

Sportverein Wasbek von 1947 e. V.

Gemeinde Wasbek
Herrn Bürgermeister Bernd Nützel

24647 Wasbek

Antrag auf Ausleuchtung der Trainingsfläche zwischen den beiden Spielfeldern

Sehr geehrter Herr Nützel

Um einen regelmäßigen Trainingsbetrieb zu gewährleisten, wir betreuen 11 Jugendfußballmannschaften sowie 3 Seniorenmannschaften, bitten wir um Bereitstellung finanzieller Mittel um an die vorhandenen Masten zusätzliche Strahler anzubringen.

Für einen positiven Bescheid wären wir sehr dankbar und verbleiben
Mit freundlichen Grüßen

Wolfgang Neemann
Vorsitzender



Wasbek, den 1. Oktober 2009

Bis 5000€ genehmigt
Herr Nützel kümmert sich um die Erledigung
Mittel 07.10.09
12.10.09

Verwaltungsvorschriften

Öffentlich-rechtlicher Vertrag
über die Übertragung von Aufgaben
des Kreises Rendsburg-Eckernförde
auf die Städte, hauptamtlich verwalteten
Gemeinden, amtsfreien Gemeinden und
Ämter des Kreises Rendsburg-Eckernförde
und von den Zuständigkeiten des Landrates
des Kreises Rendsburg-Eckernförde auf die
BürgermeisterIn der Städte, hauptamtlich
verwalteten Gemeinden, amtsfreien
Gemeinden und AmtsvorsteherInnen
der Ämter des
Kreises Rendsburg-Eckernförde

Gl.Nr. 140.13

Bekanntmachung des Kreises Rendsburg-Eckernförde
vom 17. August 2004

Aufgrund der §§ 25 a und 121 ff. des Landesver-
waltungsgesetzes (LVwG) für das Land Schleswig-
Holstein in der Fassung vom 2. Juni 1992 wird
nach Beschlussfassung des Kreistages des Kreises,
der Stadt-, Gemeindevertretungen und Amtsaus-
schüsse gemäß § 23 Nummer 23 der Kreisordnung
(KrO), § 28 Nummer 24 der Gemeindeordnung
(GO) und § 24 a der Amtsordnung (AO) i.V.m. § 28
GO, jeweils in der geltenden Fassung, der nachfol-
gende

öffentlich-rechtliche Vertrag

geschlossen:

§ 1

Vertragspartner

Vertragspartner dieses Vertrages sind der Kreis
Rendsburg-Eckernförde, vertreten durch den Land-
rat,

und

die Städte

1. Büdelsdorf, vertreten durch den Bürgermeister,
2. Eckernförde, vertreten durch die Bürgermeisterin,
3. Nortorf, vertreten durch den Bürgermeister,
4. Rendsburg, vertreten durch den Bürgermeister,

die hauptamtlich verwalteten Gemeinden

5. Altenholz, vertreten durch den Bürgermeister,
 6. Bordesholm, vertreten durch den Bürgermeis-
ter,
 7. Flintbek, vertreten durch den Bürgermeister,
 8. Fockbek, vertreten durch den Bürgermeister,
 9. Gettorf, vertreten durch den Bürgermeister,
 10. Hohenwestedt, vertreten durch den Bürgermeis-
ter,
 11. Kronshagen, vertreten durch den Bürgermeister,
 12. Molfsee, vertreten durch den Bürgermeister,
 13. Osterrönfeld, vertreten durch den Bürgermeister
- die amtsfreie Gemeinde
14. Schacht-Audorf, vertreten durch den Bürger-
meister,

die Ämter

15. Achterwehr, vertreten durch den Amtsvorsteher,
16. Aukrug, vertreten durch den Amtsvorsteher,
17. Bordesholm-Land, vertreten durch den Amts-
vorsteher,
18. Dänischenhagen, vertreten durch den Amtsvor-
steher,
19. Dänischer Wohld, vertreten durch den Amts-
vorsteher,
20. Flintbek, vertreten durch den Amtsvorsteher,
21. Fockbek, vertreten durch den Amtsvorsteher,
22. Hanerau-Hademarschen, vertreten durch den
Amtsvorsteher,
23. Hohenwestedt-Land, vertreten durch die Amts-
vorsteherin,
24. Hohner Harde, vertreten durch den Amtsvor-
steher,
25. Hütten, vertreten durch die Amtsvorsteherin,
26. Jevenstedt, vertreten durch den Amtsvorsteher,
27. Molfsee, vertreten durch den Amtsvorsteher,
28. Nortorf-Land, vertreten durch den Amtsvorste-
her,
29. Osterrönfeld, vertreten durch die Amtsvorste-
herin,
30. Schlei, vertreten durch den Amtsvorsteher,
31. Schwansen, vertreten durch den Amtsvorsteher,
32. Windeby, vertreten durch den Amtsvorsteher,
33. Wittensee, vertreten durch den Amtsvorsteher.

§ 2

Gegenstand des Vertrages

(1) Zur Erprobung einer ortsnahen Aufgabenerfüllung sind mit Wirkung vom 1. Januar 2001 durch öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 14. Dezember 2000 gemäß § 25 a LVwG Aufgaben des Kreises Rendsburg-Eckernförde auf die Städte, hauptamtlich verwalteten Gemeinden, amtsfreien Gemeinden und Ämter sowie Zuständigkeiten des Landrats auf die jeweilige(n) Bürgermeister(In) und Amtsvorsteher(Innen) zur eigenverantwortlichen Wahrnehmung übertragen worden.

Dieser Vertrag ist auf die Dauer von drei Jahren abgeschlossen worden. Er endet durch Fristablauf am 31. Dezember 2003.

(2) Die Aufgabenwahrnehmung durch die örtliche Ebene hat sich bewährt, so dass eine Fortsetzung der vereinbarten Aufgabenwahrnehmung ab 1. Januar 2004 erfolgen soll.

§ 3

Umfang der Aufgaben- und Zuständigkeitsübertragung

(1) Die in § 1 genannten Städte, Gemeinden und Ämter übernehmen für den Bereich ihrer Stadt oder Gemeinde bzw. ihres Amtes nachstehende dem Kreis Rendsburg-Eckernförde obliegende Aufgaben

zur Erfüllung nach Weisung. Die BürgermeisterIn bzw. AmtsvorsteherInnen übernehmen für den Bereich ihrer Stadt oder Gemeinde bzw. ihres Amtes nachstehende Zuständigkeiten des Landrates des Kreises Rendsburg-Eckernförde.

1. Genehmigung von Sammlungen für den örtlichen Bereich (§§ 1, 9 Sammlungsgesetz vom 10. Dezember 1969 (GVOBl. Schl.-H. S. 276), zuletzt geändert am 24. Oktober 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 652)),
2. Freistellungen von den Belegungsbindungen für Sozialwohnungen (§ 2 Abs. 2 der Landesverordnung über die zuständigen Stellen im Wohnungswesen vom 11. Dezember 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 437) in der z.Zt. geltenden Fassung; § 7 Abs. 1 Wohnungsbindungsgesetz i.d.F. vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2404)),
3. Angelegenheiten des Baumschutzes auf der Grundlage von Baumschutzsatzungen (§§ 45 d, 57 Abs. 1 Nr. 8, 45 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG in der Bekanntmachung vom 18. Juli 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 339)),
4. Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach dem Gesetz über Sonn- und Feiertage (§ 1 Satz 1 Nr. 1 der Landesverordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Sonn- und Feiertage vom 3. November 1971 (GVOBl. Schl.-H. S. 448); § 11 Satz 1 des Gesetzes über Sonn- und Feiertage i.d.F. vom 6. März 1997 (GVOBl. Schl.-H. S. 149)) in der z.Zt. geltenden Fassung,
5. Einrichtung von Tempo-30-Zonen (Beschilderung mit VZ 274.1/274.2 StVO – normale Straßensituation) an Gemeindestraßen (§ 2 Abs. 1 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden und Stellen nach dem Straßenverkehrsrecht vom 19. November 1998 (GVOBl. Schl.-H. S. 360) in der z.Zt. geltenden Fassung, § 45 Abs. 1 b Satz 2 Straßenverkehrs-Ordnung vom 16. November 1970 (BGBl. I S. 1565, ber. 1971 S. 38) in der z.Zt. geltenden Fassung,
6. Anerkennung der Gemeinnützigkeit und Aufsicht über die Kleingartenvereine (Nr. 1.2.4 und Nr. 4 der Richtlinien über die Anerkennung der Gemeinnützigkeit von Kleingärtnervereinen und Führung der Gemeinnützigkeitsaufsicht vom 13. Dezember 1987 (Amtsbl. Schl.-H. S. 119)); Bundeskleingartengesetz vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210) in der z.Zt. geltenden Fassung,
7. Ausnahmegenehmigungen für Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten, Messen (§ 1 Abs. 2 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Gesetz über den Ladenschluss vom 17. November 1983 (GVOBl. Schl.-H. S. 455) in der z.Zt. geltenden Fassung; § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875) i.d.F. der Bekanntmachung vom 2. Juni 2003 (BGBl. I S. 744).

Die Nummern 4 bis 7 gelten nicht für die Städte Rendsburg und Eckernförde, da für diese Bereiche

bereits die gesetzliche Aufgabenzuständigkeit bei den beiden Städten liegt.

(2) Die Vertragspartner sehen es als Daueraufgabe an, die Übertragung weiterer Aufgaben und Zuständigkeiten zu vereinbaren, soweit sich hierfür die Notwendigkeit und die Zweckmäßigkeit der Erprobung einer ortsnahe Aufgabenerfüllung ergeben sollte.

§ 4

Kostenausgleich, Gebühren, Entgelte

(1) Soweit für Verwaltungsleistungen aus übertragenen Aufgaben und Zuständigkeiten Gebühren oder Entgelte erhoben werden können bzw. Kostenersatzungen möglich sind, steht dieses Recht den Städten, Gemeinden und Ämtern zu. Für den Erlass von Gebührensatzungen gelten die maßgeblichen Rechtsvorschriften.

(2) Für die übertragenen Aufgaben und Zuständigkeiten findet ein weitergehender Kostenausgleich durch Erstattung von Personal- und Sachkosten nicht statt. Für den Fall der Erhöhung des derzeit geltenden Kreisumlagesatzes ist über einen Kostenausgleich zu verhandeln.

§ 5

Verwaltungshandeln, Rechtsweg

(1) Für die nach § 3 übertragenen Aufgaben und Zuständigkeiten sind die Bürgermeister der Städte, hauptamtlich verwalteten Gemeinden, amtsfreien Gemeinden sowie die Amtsvorsteher der Ämter die örtlich und sachlich zuständigen Behörden nach den Bestimmungen des Landesverwaltungsgesetzes.

(2) Die Städte, hauptamtlich verwalteten Gemeinden, amtsfreien Gemeinden und Ämter schaffen in eigener Verantwortung die sachlichen und personellen Voraussetzungen, die für die sachgerechte Wahrnehmung der von ihnen übernommenen Aufgaben und Zuständigkeiten erforderlich sind.

(3) Soweit Verwaltungshandeln aufgrund öffentlich-rechtlicher Rechtsvorschriften erfolgt, gelten die Bestimmungen des Landesverwaltungsgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung. Widerspruchsbehörde nach § 73 der Verwaltungsgerichtsordnung ist der Landrat als nächsthöhere Behörde, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

§ 6

Fachaufsicht

Für die nach § 3 übertragenen Zuständigkeiten für Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung ist der Landrat untere Fachaufsichtsbehörde, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist (§ 17 Abs. 3 LVwG i.V.m. § 3 des Gesetzes über die Errichtung allgemeiner unterer Landesbehörden in Schleswig-Holstein).

§ 7

Vertragsdauer, Kündigung

(1) Dieser Vertrag tritt am 1. Januar 2004 in Kraft. Er wird für die Dauer von sieben Jahren abgeschlossen.

- (2) Sofern das Innenministerium für einzelne Vertragsbestimmungen seine Zustimmung nach § 25 a Abs. 3 LVwG nicht erteilt, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung davon nicht berührt.

(3) Soweit während der Vertragsdauer durch Änderung von Rechtsvorschriften Aufgaben und Zuständigkeiten, die Inhalt dieses Vertrages sind, auf Städte, Gemeinden und Ämter verlagert werden, entfällt die vertragliche Übertragung für den betreffenden Teil. Die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung wird dadurch nicht berührt.

(4) Dieser Vertrag kann nur unter den Voraussetzungen des § 127 LVwG gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate zum Jahresende.

§ 8

Veröffentlichung

Dieser Vertrag wird im Amtsblatt für Schleswig-Holstein in der Fassung veröffentlicht, für die das Innenministerium seine Zustimmung erteilt hat.

Rendsburg, 24. Januar 2004

Kreis Rendsburg-Eckernförde
gez. von Ancken
(Landrat)

Büdelndorf, 29. Januar 2004

Stadt Büdelndorf
gez. Hein
(Bürgermeister)

Eckernförde, 2. Februar 2004

Stadt Eckernförde
gez. Jeske-Paasch
(Bürgermeisterin)

Nortorf, 3. Februar 2004

Stadt Nortorf
gez. Köppe
(Bürgermeister)

Rendsburg, 19. Februar 2004

Stadt Rendsburg
gez. A. Breitner
(Bürgermeister)

Altenholz, 23. Februar 2004

Gemeinde Altenholz
gez. Striebich
(Bürgermeister)

Bordesholm, 10. März 2004

Gemeinde Bordesholm
gez. Baasch
(Bürgermeister)

Flintbek, 10. Mai 2004

Gemeinde Flintbek
gez. Lorenzen
(Bürgermeister)

Fockbek, 17. Mai 2004

Gemeinde Fockbek
gez. Pierre Gilgenast
(Bürgermeister)

Gettorf, 21. Mai 2004

Gemeinde Gettorf
gez. Dieter Schönfeld
(Bürgermeister)

Hohenwestedt, 1. Juni 2004

Gemeinde Hohenwestedt
gez. Landt
(Bürgermeister)

Kronshagen, 7. Juni 2004

Gemeinde Kronshagen
gez. Meister
(Bürgermeister)

Molfsee, 9. Juni 2004

Gemeinde Molfsee
gez. Hoppe
(Bürgermeister)

Osterrönfeld, 10. Juni 2004

Gemeinde Osterrönfeld
gez. Sibbel
(Bürgermeister)

Schacht-Audorf, 15. Juni 2004

Gemeinde Schacht-Audorf
gez. Reese
(Bürgermeister)

Achterwehr, 21. Juni 2004

Amt Achterwehr
gez. Hans-W. Hamann
(Amtsvorsteher)

Aukrug, 23. Juni 2004

Amt Aukrug
gez. Peter Thomsen
(Amtsvorsteher)

Bordesholm, 11. März 2004

Amt Bordesholm-Land
gez. K. Götttsche-Götze
(Amtsvorsteher)

Dänischenhagen, 29. Juni 2004

Amt Dänischenhagen
gez. W. Steffen
Amtsvorsteher

Gettorf, 28. Mai 2004

Amt Dänischer Wohld
gez. B. Brandenburg
(stellvertretender Amtsvorsteher)

Flintbek, 17. März 2004

Amt Flintbek
gez. P. Frantz
(Amtsvorsteher)

Fockbek, 17. Mai 2004

Amt Fockbek
gez. Rudolf Ehlers
(Amtsvorsteher)

Hanerau-Hademarschen, 2. Juli 2004

Amt Hanerau-Hademarschen
gez. Klaus Bock
(Amtsvorsteher)

Hohenwestedt, 3. Juni 2004

Amt Hohenwestedt-Land
gez. E. Kühl
(Amtsvorsteherin)

Hohn, 12. Juli 2004

Amt Hohner-Harde
gez. Oldach
(Amtsvorsteher)

Ascheffel, 16. Juli 2004

Amt Hütten
gez. Christiane Ostermeyer
(Amtsvorsteherin)

Jevenstedt, 29. Juli 2004

Amt Jevenstedt
gez. Hans H. Neve
(Amtsvorsteher)

Molfsee, 9. Juni 2004

Amt Molfsee
gez. Nickschat
(Amtsvorsteher)

Nortorf, 10. Februar 2004

Amt Nortorf-Land
gez. Kaack
(Amtsvorsteher)

Osterrönfeld, 14. Juni 2004

Amt Osterrönfeld
G. Höhling
(Amtsvorsteherin)

Fleckeby, 3. August 2004

Amt Schlei
gez. J. Kempe
(Amtsvorsteher)

Damp, 5. August 2004

Amt Schwansen
gez. J. Siebke
(Amtsvorsteher)

Eckernförde, 10. August 2004

Amt Windeby
gez. Wolf-D. Ohrt
(Amtsvorsteher)

Groß Wittensee, 12. August 2004

Amt Wittensee
gez. Neidlinger
(Amtsvorsteher)

Amtsbl. Schl.-H. 2004 S. 712

Handlungsempfehlungen zu kommunalen Verwaltungsstrukturen in Schleswig-Holstein

Gl.Nr. 2020.19

Erlass des Innenministeriums
vom 24. August 2004 – IV 31-160.143.2 –

1 Ziel und Inhalt der Handlungsempfehlungen

1.1 Vorbemerkungen

Die Organisationsstruktur der kommunalen Verwaltungen hat sich in Schleswig-Holstein seit Anfang der 70-iger Jahre nur wenig verändert. In den Grundzügen hat sich die kommunale Struktur seit Jahrzehnten bewährt, sie muss jetzt aber behutsam fortentwickelt werden. Dabei wird dem Prinzip der Freiwilligkeit im Rahmen des Veränderungsprozesses nach wie vor ein hoher Stellenwert beigemessen. Beratung und finanzielle Hilfestellungen sollen den Prozess erleichtern.

Die in den letzten Jahren stattgefundenen Veränderungen der gesellschaftlichen und finanzwirtschaftlichen Rahmenbedingungen erfordern neue Verwaltungsstrukturen, um die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinden zu verbessern und die Professionalität der Verwaltungsleistung zu stärken.

Mit zunehmender Größe der Verwaltung steigt ihre Leistungsfähigkeit und auch die Qualität der Dienstleistungen für die Einwohnerinnen und Einwohner. Leistungsfähigen Kommunen sollen in der Zukunft neue Aufgaben, die bisher auf einer höheren Verwaltungsebene wahrgenommen werden, übertragen werden.

Darüber hinaus werden durch den Prozess der europäischen Integration die Aufgaben spezialisierter und vielfältiger, sodass nur Verwaltungen einer bestimmten Größe in der Lage sind, den zukünftigen Herausforderungen kompetent zu begegnen. Nur in diesem Fall können die schleswig-holsteinischen Kommunen im Rahmen des Wettbewerbs in Europa bestehen. Größere Verwaltungseinheiten schaffen mehr Professionalität und die Möglichkeit, neue Medien gewinnbringender zu nutzen (E-Government).

Unter den Gesichtspunkten der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sollen die Handlungsempfehlungen eine Orientierungshilfe zur Verbesserung der künftigen Verwaltungsstrukturen auf kommunaler Ebene sein. Sie fordern Haupt- und Ehrenamt gleichermaßen auf, neue Wege zur zukunftsfähigen Verwaltungsstruktur zu erarbeiten.

1.2 Regelgrößen der kommunalen Verwaltungen

Um die angesprochenen Aufgaben zukünftig erledigen zu können, müssen die unteren kommunalen Verwaltungseinheiten eine bestimmte Mindestgröße anstreben:

- a) Für Ämter wird eine Größe von mindestens 8.000 Einwohnerinnen und Einwohnern angestrebt, wobei die optimale Größe bei 9.000 Einwohnerinnen und Einwohnern beginnt.
- b) Für amtsfreie Gemeinden wird eine zukunftsfähige Verwaltungseinheit von mindestens

Verwaltungsvorschriften

Weitergeltung von Vorschriften über den 31. Dezember 2008 hinaus

Erlass des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr vom 29. April 2008 – VII KSt 2 –

Die folgenden Verwaltungsvorschriften gelten über den 31. Dezember 2008 hinaus weiter bis zum jeweiligen Fristablauf:

Gl.Nr.	Überschrift – Erlass-Datum und letzte Änderung –	Ressort	Seite	Fristablauf
6601.7	Richtlinie zur Förderung von Wagniskapitalbeteiligungen der Gesellschaft für Wagniskapital Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Schleswig-Holstein mbH (MBG) als Teil des Wagniskapital-Förderprogramms (WKF-Beteiligungsrichtlinie) Erl. vom 16.4.1997 • Fristablauf 31.12.2008 Erl. v. 5.9.2003	VII 245	155 677	31.12.
6601.8	Richtlinie zur Förderung von kleinen Existenzgründungsbeteiligungen der Gesellschaft für Wagniskapital Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Schleswig-Holstein mbH (MBG) als Teil des Wagniskapital-Förderprogramms (EGO-WKF-Richtlinie) Erl. vom 15.5.1997 • Fristablauf 31.12.2008 Erl. v. 5.9.2003	VII 245	208 677	31.12.
6601.10	Richtlinie zur Förderung von Wagniskapitalbeteiligungen der Gesellschaft für Wagniskapital Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Schleswig-Holstein GmbH (MBG) an innovativen, technologieorientierten Unternehmen als Teil des Wagniskapital-Förderprogramms (INNO-WKF-Richtlinie) Erl. vom 12.1.1999 • Fristablauf 31.12.2008 Erl. v. 5.9.2003	VII 245	14 677	31.12.

Amtsbl. Schl.-H. 2008 S. 677

Öffentlich-rechtlicher Vertrag
über die Übertragung von Aufgaben
des Kreises Rendsburg-Eckernförde
auf die Städte, hauptamtlich verwalteten
Gemeinden, amtsfreien Gemeinden und
Ämter des Kreises Rendsburg-Eckernförde
und von den Zuständigkeiten des Landrates
des Kreises Rendsburg-Eckernförde auf die
Bürgermeister der Städte, hauptamtlich
verwalteten Gemeinden, amtsfreien
Gemeinden und Amtsvorsteherinnen/
Amtsvorsteher
bzw. Amtsdirektorinnen/Amtsdirektoren
der Ämter des
Kreises Rendsburg-Eckernförde*)

Bekanntmachung des Kreises Rendsburg-Eckernförde
vom 24. Juni 2008

Aufgrund der §§ 25 a und 121 ff. des Landesverwaltungs-gesetzes (LVwG) für das Land Schleswig-Holstein i.d.F. vom 2. Juni 1992, zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2007, wird nach Beschlussfassung des Kreistages des Kreises, der Stadt-, Gemeindevertretungen und Amtsausschüs-

*) Ergänzt Bek. vom 17. August 2004, Gl.Nr. 140.13

se gemäß § 23 Nr. 23 der Kreisordnung (KrO), § 24 der Gemeindeordnung (GO) und § 24 der Amtsordnung (AO) i.V.m. § 28 GO, jeweils in der geltenden Fassung, der nachfolgende

Ergänzungsvertrag

zu dem am 1. Januar 2004 in Kraft getretenen Vertrag über die Übertragung von Aufgaben (Bekanntmachung vom 17. August 2004 (Amtsbl. Schl.-H. S. 712))

geschlossen:

Präambel

Nach § 3 Abs. 2 des am 1. Januar 2004 in Kraft getretenen Vertrages über die Übertragung von Aufgaben sehen es die Vertragspartner als Aufgabe an, die Übertragung weiterer Aufgaben und Zuständigkeiten zu vereinbaren, soweit hierfür die Notwendigkeit und die Zweckmäßigkeit der Erprobung einer ortsnahe Aufgabenerfüllung ergeben sollte.

Die seit dem 1. Januar 2004 geltenden Aufgabenübertragungen haben sich in der Praxis bewährt. Weitere Erfahrungen und zwischenzeitlich gesicherte Möglichkeiten durch das Kreisnetz geben

den be
zusätzl

Tragpart
Kreis Re
Landrat,

Städte
Büdelnd
Eckernfö
ter,

Rendsbu
Hauptam

Altenho
Hintbek
Fockbel

Hohenv
meister
Kronsh

er,
Molfsee

Ämter
Wächter

er,
Krug
Bordes

Danisc
steher,
Danisc

ektor,
Amt E

steheri
Hintbe
Fockbe

Haner
Amtsv
Hohen

vorste
Hohne

steher
Hüttel
steher

Jeven
Molfs

Norto
tor,

25 Schle
stehe

Zusätzl
des am 1

des über
benannte
Bereich i
des nach
beoblie

den bestehenden Vertrag durch die Übertragung zusätzlicher Aufgaben zu erweitern.

§ 1

Vertragspartner

Vertragspartner dieses Ergänzungsvertrages sind der Kreis Rendsburg-Eckernförde, vertreten durch den Landrat,

und

Städte

Budelsdorf, vertreten durch den Bürgermeister, Eckernförde, vertreten durch den Bürgermeis-

ter, Rendsburg, vertreten durch den Bürgermeister,

12. hauptamtlich verwalteten Gemeinden

Altenholz, vertreten durch den Bürgermeister,

Antbek, vertreten durch den Bürgermeister,

Bockbek, vertreten durch den Bürgermeister,

Hohenwestedt, vertreten durch den Bürger-

meister, Hohenwestedt, vertreten durch den Bürgermeis-

12. Molfsee, vertreten durch den Bürgermeister,

Ämter

Antbek, vertreten durch den Amtsvorste-

ter, Bockbek, vertreten durch den Amtsvorste-

12. her, Hohenwestedt, vertreten durch den Amtsvor-

8. her, Hohenwestedt, vertreten durch den Amtsvor-

8. her, Hohenwestedt, vertreten durch den Amtsvor-

8. her, Hohenwestedt, vertreten durch den Amtsvor-

8. her, Hohenwestedt, vertreten durch den Amtsvor-

8. her, Hohenwestedt, vertreten durch den Amtsvor-

8. her, Hohenwestedt, vertreten durch den Amtsvor-

8. her, Hohenwestedt, vertreten durch den Amtsvor-

8. her, Hohenwestedt, vertreten durch den Amtsvor-

8. her, Hohenwestedt, vertreten durch den Amtsvor-

8. her, Hohenwestedt, vertreten durch den Amtsvor-

8. her, Hohenwestedt, vertreten durch den Amtsvor-

8. her, Hohenwestedt, vertreten durch den Amtsvor-

8. her, Hohenwestedt, vertreten durch den Amtsvor-

8. her, Hohenwestedt, vertreten durch den Amtsvor-

8. her, Hohenwestedt, vertreten durch den Amtsvor-

8. her, Hohenwestedt, vertreten durch den Amtsvor-

8. her, Hohenwestedt, vertreten durch den Amtsvor-

8. her, Hohenwestedt, vertreten durch den Amtsvor-

8. her, Hohenwestedt, vertreten durch den Amtsvor-

8. her, Hohenwestedt, vertreten durch den Amtsvor-

8. her, Hohenwestedt, vertreten durch den Amtsvor-

8. her, Hohenwestedt, vertreten durch den Amtsvor-

8. her, Hohenwestedt, vertreten durch den Amtsvor-

8. her, Hohenwestedt, vertreten durch den Amtsvor-

8. her, Hohenwestedt, vertreten durch den Amtsvor-

8. her, Hohenwestedt, vertreten durch den Amtsvor-

8. her, Hohenwestedt, vertreten durch den Amtsvor-

8. her, Hohenwestedt, vertreten durch den Amtsvor-

8. her, Hohenwestedt, vertreten durch den Amtsvor-

§ 2

Umfang der Aufgaben- und Zuständigkeitsübertragung

1. Gemäß § 3 Abs. 1 (Ziffer 1 bis 7) des am 1. Januar 2004 in Kraft getretenen Vertrages übernehmen die in § 1 genannten Städte, Gemeinden und Ämter für den Bereich ihrer Stadt oder Gemeinde bzw. ihres Amtes nachstehende, dem Kreis Rendsburg-Eckernförde zugehörigen Aufgaben zur Erfüllung nach Wei-

sung. Die Bürgermeister bzw. Amtsvorsteherinnen/ Amtsvorsteher und Amtsdirektorinnen/Amtsdirektoren übernehmen für den Bereich ihrer Stadt oder Gemeinde bzw. ihres Amtes nachstehende Zuständigkeiten des Landrates des Kreises Rendsburg-Eckernförde (in der Nummerierung in Fortsetzung der Ziffern in § 3 Abs. 1 des am 1. Januar 2004 in Kraft getretenen Vertrages):

8. Erteilung von Ausnahmegenehmigungen zum Befahren von gesperrten Gemeindestraßen sowie zur Benutzung gewichtsbeschränkter Gemeindestraßen und Gemeindewege gemäß § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 der Straßenverkehrsordnung in der zurzeit geltenden Fassung (StVO),

9. straßenverkehrsrechtliche Anordnungen gemäß § 45 StVO im Zusammenhang mit örtlichen Veranstaltungen, wie Volks- und Zeltfeste, Märkte u.ä., an Bundes-, Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen/Gemeindewegen, ergänzend zu der bereits bestehenden Zuständigkeit gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 b der Landesverordnung über die zuständigen Behörden und Stellen nach dem Straßenverkehrsrecht vom 8. November 2004 in der zurzeit geltenden Fassung.

10. Neben der Zulassungsbehörde des Kreises mit ihren Außenstellen sind auch die Städte, Gemeinden und Ämter für den Bereich ihrer Stadt, Gemeinde oder ihres Amtes berechtigt, Änderungen der Anschrift innerhalb des Kreisgebietes in der Zulassungsbescheinigung Teil I gemäß § 11 der Fahrzeugzulassungsverordnung oder im Fahrzeugschein (a.F. gemäß StVZO) vorzunehmen.

Die Nummern 8 und 9 gelten nicht für die Städte Rendsburg und Eckernförde, da für diese Bereiche bereits die gesetzliche Aufgabenzuständigkeit bei den beiden Städten liegt.

§ 3

Ergänzend anwendbare Bestimmungen

(1) Die Regelungen der §§ 3 Abs. 2, 4, 5, 6 und 7 Abs. 2 bis 4 des am 1. Januar 2004 in Kraft getretenen Vertrages gelten entsprechend auch für diesen Ergänzungsvertrag.

(2) Dazu gilt im Hinblick auf die Gebührenerhebung bei dem Aufgabenbereich gemäß § 2 Nr. 10 die zusätzliche Regelung, dass der in der erhobenen Gebühr mit enthaltene Anteil für das Kraftfahrtbundesamt (KBA) von den Städten, Gemeinden und Ämtern in einer Summe jeweils zum Ende eines Halbjahres an den Kreis gezahlt wird zur Weiterleitung an das KBA.

§ 4

Vertragsdauer

Dieser Ergänzungsvertrag tritt am 1. Februar 2008 in Kraft. Seine Laufzeit endet mit dem Ablauf des am 1. Januar 2004 in Kraft getretenen öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Aufgabenübertragung.

§ 5

Veröffentlichung

Dieser Vertrag wird im Amtsblatt für Schleswig-Holstein in der Fassung veröffentlicht, für die das Innenministerium seine Zustimmung erteilt hat.

Rendsburg, 5. Februar 2008

Kreis Rendsburg-Eckernförde
gez. v. Ancken
(Landrat)

Büdelndorf, 18. Februar 2008

Stadt Büdelndorf
gez. Hein
(Bürgermeister)

Eckernförde, 11. Februar 2008

Stadt Eckernförde
gez. Sibbel
(Bürgermeister)

Rendsburg, 19. März 2008

Stadt Rendsburg
gez. Andreas Breitner
(Bürgermeister)

Altenholz, 25. März 2008

Gemeinde Altenholz
gez. Striebich
(Bürgermeister)

Flintbek, 19. März 2008

Gemeinde Flintbek
gez. Lorenzen
(Bürgermeister)

Fockbek, 8. April 2008

Gemeinde Fockbek
gez. Pierre Gilgenast
(Bürgermeister)

Hohenwestedt, 31. März 2008

Gemeinde Hohenwestedt
gez. Isfort
(Erster stellvertretender Bürgermeister)

Kronshagen, 13. Februar 2008

Gemeinde Kronshagen
gez. Meister
(Bürgermeister)

Molfsee, 4. März 2008

Gemeinde Molfsee
gez. Hoppe
(Bürgermeister)

Achterwehr, 27. März 2008

Amt Achterwehr
gez. H.-W. Hamann
(Amtsvorsteher)

Aukrug, 13. März 2008

Amt Aukrug
gez. Peter Thomsen
(Amtsvorsteher)

Bordesholm, 11. Februar 2008

Amt Bordesholm
gez. H. Lembrecht
(Amtsdirektor)

Dänischenhagen, 27. Februar 2008

Amt Dänischenhagen
gez. W. Steffen
(Amtsvorsteher)

Gettorf, 12. Januar 2008

Amt Dänischer Wohld
gez. Ernst H. Staack
(Amtsdirektor/Beauftragter)

Osterrönnfeld, 25. März 2008

Amt Eiderkanal
gez. Gudrun Höhling
(Amtsvorsteherin)

Flintbek, 29. April 2008

Amt Flintbek
gez. P. Frantz
(Amtsvorsteher)

Fockbek, 14. Februar 2008

Amt Fockbek
gez. R. Ehlers
(Amtsvorsteher)

Hanerau-Hademarschen, 27. März 2008

Amt Hanerau-Hademarschen
gez. K. Bock
(Amtsvorsteher)

Hohenwestedt, 14. April 2008

Amt Hohenwestedt-Land
gez. Edith Kühl
(Amtsvorsteherin)

Hohn, 12. Februar 2008

Amt Hohner Harde
gez. Otto Oldach
(Amtsvorsteher)

Groß Wittensee, 8. Februar 2008

Amt Hüttener Berge
gez. Gero Neidlinger
(Amtsvorsteher)

Jevenstedt, 12. Februar 2008

Amt Jevenstedt
gez. Neve
(Amtsvorsteher)

Molfsee, 4. März 2008

Amt Molfsee
gez. i.V. Heike Topp
(Amtsvorsteher)

Nortorf, 18. Februar 2008

Amt Nortorfer Land
gez. Staschewski
(Amtsdirektor)

Eckernförde, 20. Februar 2008

Amt Schlei-Ostsee
gez. J. Siebke
(Amtsvorsteher)

